

9792/AB
vom 28.04.2022 zu 10025/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.230.296

Wien, am 28. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2022 unter der Nr. **10025/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Systematische Postenkorruption“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt, wobei eingangs angemerkt wird, dass gemäß §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion bzw. einer Leitungsfunktion diese auszuschreiben ist. Hierbei bezieht sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungsfunktionen in Zentralstellen, § 3 AusG auf die Ausschreibung der Leitung von nachgeordneten Dienststellen und § 4 AusG auf die Ausschreibung von sonstigen höherwertigen Arbeitsplätzen (A1/5 oder höher, E1/8 oder höher, A2/8 im nachgeordneten Bereich).

Darüber hinaus – somit außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 2 bis 4 – normiert § 20 AusG, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich in der Jobbörse auszuschreiben ist. Zur Gewinnung interessierter Bundesbediensteter kann abweichend davon eine ressortinterne oder eine bundesinterne Bekanntmachung in der Jobbörse erfolgen.

Diese Ausschreibungs- bzw. Bekanntmachungspflicht des § 20 AusG bzw. der §§ 2 bis 4 AusG bezieht sich jedoch ausschließlich auf freie oder neu geschaffene Planstellen, die der Dienstgeber dauernd besetzen möchte. Regelungen über die vorläufige Besetzung von Leitungsfunktionen bzw. Arbeitsplätzen enthält das AusG nicht. Auch sieht das AusG im Aufnahme- bzw. Besetzungsverfahren keine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur eine Feststellung des Ausmaßes der Eignung vor.

Auf die Organisationsänderungen bzw. auf die Änderung der Geschäftseinteilung nimmt das AusG in den §§ 4a und 5 Abs. 3 Bezug. Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert. § 5 Abs. 3 AusG enthält Regelungen über den Zeitpunkt der Ausschreibung. Demgemäß hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleibt oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monates ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

Zusammenfassend kommt das im AusG vorgesehene Prozedere daher dann zur Anwendung, wenn Planstellen dauernd besetzt werden sollen, weil sie neu geschaffen, frei geworden (etwa aufgrund von Pensionierungen, Austritten, Arbeitsplatzwechsel o. Ä.) oder sich die Tätigkeiten und Aufgaben bestehender Arbeitsplätze/Planstellen – etwa in Folge von Organisationsänderungen bzw. Geschäftseinteilung – derart geändert haben, dass das AusG eine Ausschreibung zwingend vorsieht.

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Wie oft und wann wurde die Geschäftseinteilung Ihres Ressorts seit 2013 geändert (Bitte um Übermittlung aller der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Versionen der Geschäftseinteilung)?*
 - a. *Wie viele Leitungsfunktionen wurden jeweils durch die Änderung der Geschäftseinteilung vakant (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?*
 - b. *Wie viele Leitungsfunktionen waren danach neu zu besetzen (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Gruppe, Abteilung sowie Stabstelle)?*
- *Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden in Ihrem Ressort seit 2013 vergeben (Bitte um chronologische Auflistung mit den jeweiligen Informationen)?*

- a. Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Leitungsfunktionen beworben?
- b. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?
- c. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Personen besetzt, die zuvor vorläufig mit dieser Funktion betraut waren?
- d. Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit internen Personen besetzt?

Zwischen dem 1. Jänner 2013 und dem Stichtag der vorliegenden Anfrage erfolgten 13 Neuverlautbarungen der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres. Die im genannten Zeitraum erfolgten Besetzungen von Leitungsfunktionen, die entweder auf eine Organisationsänderung oder auf ein Freiwerden der Funktion zurückzuführen sind, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Von weiteren Ausführungen muss aufgrund des damit einhergehenden hohen Verwaltungsaufwandes und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Abstand genommen werden.

Jahr	Anzahl Betreuungen	Betreuung				
		SC	GL	AL	Dir	Dir-Stv
2013	17	1	1	13	1	1
2014	11			8	1	2
2016	8		1	7		
2017	8	2	3	3		
2018	11	1	1	8		1
2019	11	1	2	7	1	
2020	8	1	3	4		

2021	17			11	3	3
2022 (bis 28.02.2022)	2	1		1		

Zur Frage 2:

- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden vorläufig
 - a. mit Personen aus dem Kabinett besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - b. mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - c. mit Personen aus anderen Ressorts besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - d. mit Personen, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?

Im angefragten Zeitraum wurde ein Bediensteter aus dem Büro des Generalsekretärs mit einer vorläufigen Leitungsfunktion im Sinne der Fragestellung betraut. Die Nennung der Person unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zu den Fragen 3, 16 und 17:

- Wie viele Personen mit Doppelzuteilung im Kabinett und einer Leitungsfunktion erhielten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Geschäftseinteilung einen höher bewerteten Arbeitsplatz (Bitte um Auflistung pro Kalenderjahr)?
- Wie viele Beamten in Leitungsfunktion wurden bereits disziplinär verurteilt?
- Wie viele Beamten in Leitungsfunktion wurden in den letzten fünf Jahren strafgesetzlich verurteilt?

Keine.

Zur Frage 5:

- Wie viele und welche Personen waren in den Jahren 2013-2021 gleichzeitig im Kabinett oder dem Generalsekretariat einerseits und einer Leitungsfunktion andererseits zugeteilt (Bitte um chronologische Auflistung pro Kalenderjahr)?
 - a. Welche dieser Leitungsfunktionen waren als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?

Die angefragten Zahlen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Personen
2013	1
2014	1
2015	1
2016	1
2017	1
2019	2
2020	4
2021	2

Die Nennung von Personen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Bei allen Leitungsfunktionen handelte es sich um Vollzeitbeschäftigte.

Zur Frage 6:

- *Sind aktuell Personen gleichzeitig im Kabinett und einer anderen Position in Ihrem Ressort zugeteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche Personen auf welchen Positionen?*
 - b. *Wenn ja, waren diese Funktionen als Teilzeittätigkeit ausgeschrieben?*

Zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage übte eine in meinem Kabinett tätige Person eine Leitungsfunktion im Sinne der Anfrage aus.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts bekamen bereits eine Stelle in Ihrem oder einem anderen Ressort durch wen wann zugesagt?*
 - a. *Wo und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Stellen ausgeschrieben?*
 - b. *Wie und von wem wurden die Bewerbungsvoraussetzungen und das Wording der jeweiligen Ausschreibungen ermittelt?*
 - c. *Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Positionen beworben?*
 - d. *Wurden externe Personalisten in die jeweiligen Besetzungsprozesse eingebunden?*
 - i. *Wenn ja: Welche waren das und wie wurden sie ausgewählt?*

- e. Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?

Alle Funktionen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen vergeben. Zusagen oder sonstige Vereinbarungen, auch vertraglicher Natur, bestehen nicht.

Zur Frage 8:

- Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts sind auf Planstellen anderer Ministerien und wurden von diesen Ihrem Ministerium zugeteilt?
 - a. Seit wann bestehen diese Zuteilungen jeweils?
 - b. Gab es Fälle, in denen Mitarbeiter_innen des Kabinetts auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen wurden und sogleich wieder zur Tätigkeit im Kabinett Ihres Ministeriums zugeteilt wurden?
 - i. Wenn ja, wann wurde dies vollzogen und welche Ministerien waren involviert?

Zum Stichtag dieser Anfrage war eine Person aus einem anderen Ministerium meinem Kabinett zugeteilt; diese Zuteilung bestand seit dem 1. Oktober 2021. Fälle im Sinne des Punktes b) gab es nicht.

Zu den Fragen 9 und 10:

- In wie vielen Fällen wurden Mitarbeiter_innen nach einer Geschäftseinteilungsänderung aus Leitungsfunktionen entfernt, aber erhielten Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG bzw. fielen in die „Fallschirmregel“ gem. § 12b Abs. 5 GehG (Bitte um Auflistung der Fälle pro Kalenderjahr)?
- Was waren die Gesamtausgaben für Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG und § 12b GehG in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung der Ausgaben pro Kalenderjahr)?

In keinem Fall erhielten Personen, die ihre Leitungsfunktion nach einer Geschäftseinteilungsänderung nicht mehr ausübten, Ergänzungszulagen gemäß § 75 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG). Auch fiel niemand aus dem betreffenden Personenkreis in die „Fallschirmregelung“ des § 12b Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 (GehG).

Zur Frage 11:

- Wie viele Fälle von Dienstfreistellungen gem. § 17 BDG (§ 29i VBG) gab es jeweils in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung pro Kalenderjahr)?
 - a. Wenn ja, wann wurden jeweils die entsprechenden Anträge gestellt?

- b. Wenn ja, wurde in diesen Fällen jeweils eine Gehaltskürzung gem. § 12d GehG vorgenommen?

Jenen Bediensteten, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, ist ex lege jene zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von der jeweiligen Person beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit zu gewähren. Dies erfolgt stets unter anteiliger Kürzung der Bezüge bzw. des Gehaltes. Dies betraf im Laufe des angefragten Zeitraums fünf Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Sind Ihnen die in der Begründung angegeben Zahlen zu Anträgen bei der Gleichbehandlungskommission bekannt?
- Werden Sie Schritte gegen diesen offensichtlichen Missstand in Ihrem Ressort unternehmen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Haben die 88 Anträge wegen Diskriminierung aufgrund der "Weltanschauung" und die Feststellung dieser in 44 Fällen zu Evaluierungen von Ausschreibungs- und Besetzungsmechanismen in Ihrem Ressort geführt?
 - a. Wenn ja, wann zu welchen Evaluierungen mit welchem Ergebnis?
 - i. Wurden daraufhin Maßnahmen gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Zur Anzahl der bei der Gleichbehandlungskommission gestellten Anträge darf auf die gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) dem Nationalrat vorzulegenden Gleichbehandlungsberichte des Bundes verwiesen werden, die unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html> abrufbar sind. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Beantwortung in der parlamentarischen Anfrage Nr. 9719/J vom 10.02.2022.

Sämtliche Ausschreibungen sowie die Prüfung und Auswertung der Bewerbungsgesuche erfolgen ressortweit im Sinne der im AusG und B-GIBG vorgegebenen Modalitäten.

Demnach hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den

Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten richten sich nach der zuletzt von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit.

Zum Besetzungsmechanismus normiert das AusG, dass für Ausschreibungen von Leitungsfunktionen im Einzelfall eine Begutachtungskommission bei der ausschreibenden Stelle einzurichten ist. Diese eingerichtete Kommission hat entsprechend § 9 AusG die eingelangten Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 AusG darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Die allgemein anerkannten Methoden der Personalauswahl sind im AusG demonstrativ aufgelistet. Dazu zählen insbesondere die Abhaltung von Hearings, die Beziehung von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen (wie beispielsweise Vorgesetzte) sowie die Durchsicht sämtlicher Personalunterlagen. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist sodann unter Berücksichtigung der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht, aufgrund der bisher erbrachten Leistungen festzustellen und in einem ausführlich begründeten Gutachten der ausschreibenden Stelle darzulegen. Das Gutachten bietet die Entscheidungsgrundlage für den an die jeweilige Bundesministerin oder den jeweiligen Bundesminister ergehenden Besetzungsvorschlag.

Zur Frage 15:

- *Für wie viele BeamtenInnen in Leitungsfunktion in ihrem Ressort ist ein laufendes Disziplinarverfahren anhängig?*

Zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage war in zwei Fällen gegen beamtete Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres in Leitungsfunktionen ein Disziplinarverfahren anhängig.

Zu den Fragen 18 bis 22:

- *Wie oft wurde in Ausschreibungen des Bundes für Positionen im BMI bisher ausgeführt, dass ein laufendes Disziplinarverfahren keinen absoluten*

Ausschließungsgrund für die Besetzung von Leitungsfunktion im Ressortbereich des BMI darstellt?

a. Warum?

- *Wie oft wurde in Ausschreibungen des Bundes für Positionen im BMI bisher ausgeführt, dass eine noch nicht länger als drei Jahre zurückliegende disziplinäre Verurteilung keinen absoluten Ausschließungsgrund für die Besetzung von Leitungsfunktion im Ressortbereich des BMI darstellt?*
 - a. Warum?
- *Wie oft wurde in Ausschreibungen des Bundes für Positionen im BMI bisher ausgeführt, dass eine noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegende strafgesetzliche Verurteilung /ausgenommen leichte Fahrlässigkeitsdelikt keinen absoluten Ausschließungsgrund für die Besetzung von Leitungsfunktion im Ressortbereich des BMI darstellt?*
 - a. Warum?
- *Seit wann wird ein laufendes Disziplinarverfahren ebenso wie eine noch nicht länger als drei Jahre zurückliegende disziplinäre Verurteilung oder eine noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegende strafgesetzliche Verurteilung /ausgenommen leichte Fahrlässigkeitsdelikt nicht als absoluter Ausschließungsgrund für die Besetzung von Leitungsfunktion im Ressortbereich des BMI geführt?*
 - a. Auf wessen wann gefällten Entscheidung ist dies zurückzuführen?
- *Gab es bereits Besetzungen für die dieser Passus in der Ausschreibung schlagend wurde?*
 - a. Wenn ja, welche wann?

Entsprechende Textpassagen waren bis dato nie Inhalt von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen im BMI im Sinne der Anfrage.

Beilagen

Gerhard Karner

